

Satzung der Stadt Niedenstein über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren (Abfall-Sammelplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG), in der jeweils gültigen Fassung und § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 26.02.1988, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 14. August 2001 nachstehende

Satzung der Stadt Niedenstein über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren (Abfall-Sammelplatzsatzung)

(einschließlich 1. Änderungssatzung vom 07.03.2019)

beschlossen.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Niedenstein betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen wurde der Stadt Niedenstein auf Antrag vom 15.02.1988 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis am 13.06.1988 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 07.09.1988 übertragen.
- (2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle befindet sich auf dem Grundstück, Gemarkung Kirchberg, Flur 6, Flurstücke 19/1, 19/2, 20.
- (3) Die Abfallentsorgung der Stadt Niedenstein umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluß von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:
 - Hecken- und Baumschnitt
 - Gras- und Rasenschnitt
 - Laub
 - Rinde
 - unbehandeltes Holz
 - Stroh
 - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

- (2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge
- a) bei Hecken- und Baumschnitt: 4 m³
und
- b) bei
- Gras- und Rasenschnitt
 - Laub
 - Rinde
 - unbehandeltes Holz
 - Stroh
 - sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen: 1 m³
- überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

- (4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1
- a) aus Gewerbebetrieben ,
- b) aus der Landwirtschaft,
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

- (5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung der Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung der Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch. Daneben kann die Stadt nach Bedarf auch die Einsammlung im Holsystem anbieten und durchführen.
- (2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz im Stadtteil Kirchberg zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers oder an besonders benannten Plätzen abgeholt. Hierzu veranstaltet die Stadt ein- bis zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 sind an den hierfür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen. Näheres bestimmt die vom Magistrat zu erlassene Betriebsordnung.

§ 4 Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sowie die Stadt selbst berechtigt.

§ 5 Betriebsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Magistrat erläßt. Die Betriebsordnung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Niedenstein, öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt geschätzt.
- (3) Die Gebühr beträgt:¹

| | |
|---|--------|
| 1. Kleinmengen bis max. 1 m ³ (Kofferraum) | 2,00 € |
| 2. für jeden weiteren angefangenen 0,5 m ³ : | 3,00 € |

§ 7 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalles.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalles auf dem gemeindlichen Sammelplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit der Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 8 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.03.2019

§ 9
Inkrafttreten²

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und die Erhebung von Gebühren (Abfall-Sammelplatzsatzung) außer Kraft.

Niedenstein, den 14. August 2001

DER MAGISTRAT DER
STADT NIEDENSTEIN

Lange, Bürgermeister

(Siegel)

² Die 1. Änderungssatzung tritt am 15.03.2019 in Kraft. Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.03.2019